



STADTAMT

SAALFELDEN

T +43 6582 797
F +43 6582 797-50
post@saalfelden.at
www.saalfelden.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden vom 09.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 09.12.2024, GZ 50619, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 546,--	€ 273,--
über 40 bis 70 m ²	€ 956,--	€ 478,--
über 70 bis 100 m ²	€ 1.365,--	€ 683,--
über 100 bis 130 m ²	€ 1.775,--	€ 887,--
über 130 bis 160 m ²	€ 2.184,--	€ 1.092,--
über 160 bis 190 m ²	€ 2.594,--	€ 1.297,--
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 3.003,--	€ 1.502,--
über 220m ²	€ 3.413,--	€ 1.706,--

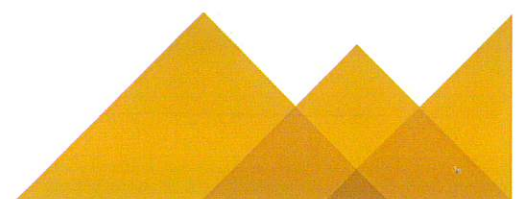
DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1
5760 Saalfelden



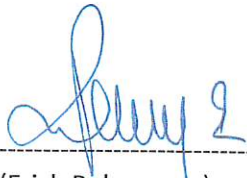
Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden

Der Bürgermeister



(Erich Rohrmoser)



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 10. Dezember 2024

Abgenommen am 2. 1. 25